



Brüssel, den 17. November 2010

**Stellungnahme der Europäischen Bausparkassenvereinigung
anlässlich der Konsultation zu antizyklischen Kapitalpuffern**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung begrüßt die Möglichkeit, zur Konsultation der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2010 einen Beitrag leisten zu dürfen.

1. Könnten die oben aufgeführten allgemeinen Leitlinien den Aufbau von Bankkapital in guten Zeiten fördern und die entsprechende Auflösung in schlechten Zeiten vereinfachen? Würden Sie die Methode zur Festlegung der bankenspezifischen Puffer-Zuschläge gemäß Absatz 12 oder die unter Punkt A und B aufgeführten Alternativen bevorzugen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht der Bausparkassen reicht das bestehende aufsichtsrechtliche Instrumentarium, insbesondere der Säule II und somit in Bezug auf die Risikotragfähigkeit aus, um übermäßigem Wachstum von Kreditrisikopositionen wirkungsvoll zu begegnen. Erst kürzlich wurden die CEBS-Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Durchführung von Stresstests, innerhalb derer nunmehr auch makroökonomische Faktoren berücksichtigt werden sollen, ausgeweitet.

Mit großer Sorge verfolgen wir die Bemühungen, regulatorische Maßnahmen unterschiedlichster Art - insbesondere zur Eigenkapitalausstattung und Einlagensicherung - in kürzester Zeitfolge einzuführen, ohne dass die Wirkung vorausgegangener Maßnahmen auf die Widerstandsfähigkeit der Institute und ihre Kreditvergabespielräume sich entfalten und empirisch untersucht werden kann.

Das Konzept des Basler Ausschusses für antizyklische Kapitalpuffer wäre für kleinere Institute, mit sehr geringen Engagements in wenigen EU-Ländern und Drittstaaten sehr aufwändig umzusetzen. Um die Proportionalität zu wahren, würden wir für den Fall der Umsetzung dieses Ansatzes eine Bagatellgrenze für Institute mit geringen Engagements im Ausland befürworten.

Alternative A, welche wir präferieren, gibt den Aufsehern die Möglichkeit, den Puffer flexibel und der Risikosituation der Bank angemessen festzulegen. Eine Gefahr bestünde aber darin, dass eine unterschiedliche Anwendung dieses Konzepts seitens der Aufseher in den Mitgliedsländern zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

2. Würde die in den Absätzen 12 bis 20 dargelegte Methode für international tätige Banken dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen in- und ausländischen Banken (mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten) zu gewährleisten? Könnte regulatorische Arbitrage dadurch begünstigt werden, da Kreditinstitute ja profitieren können, wenn sie Risikopositionen in Rechtsordnungen mit niedrigeren Kapitalzuschlägen verbuchen? Welche der drei Alternativen verringert die Möglichkeiten für regulatorische Arbitrage? Gibt es andere Möglichkeiten, um regulatorische Arbitrage einzudämmen?

Regulatorische Arbitrage ist unseres Erachtens bei allen drei aufgeführten Alternativen möglich. Nach dem Ansatz des Basler Ausschusses könnte durch Verlagerung von Risikopositionen in Länder mit niedrigeren Zuschlägen Arbitrage betrieben werden.

Unabhängig von der finalen Umsetzung einer der Alternativen ist es folglich umso wichtiger, dass eine konsistente und einheitliche Umsetzung des Konzepts in allen Ländern erfolgt. Dies beinhaltet u. E. neben der präzisen Definition, anhand welcher Kriterien seitens der Aufsicht der antizyklische Puffer festzulegen ist, auch die anschließende Überwachung der Institute seitens der nationalen bzw. europäischen Aufsicht (bspw. im Rahmen der Säule II), um bspw. Verlagerungen von Risikopositionen in Länder mit niedrigen Zuschlägen zu vermeiden.

3. Sollten die Pufferanforderungen auf individueller, unterkonsolidierter und konsolidierter Basis (d. h. im Sinne des Anwendungsbereichs gemäß den Artikeln 68-72 von 2006/48/EG) gelten? Sollten Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, von Kreditinstituten das Vorhalten eines antizyklischen Puffers auf individueller Basis zu verlangen?

Nach unserer Auffassung müssten Pufferanforderungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs so konzipiert werden, dass keine Inkonsistenzen zu den Anforderungen an die Kernkapitalquote, den Verschuldungsgrad oder die Liquiditätskennziffer entstehen.

Wenn die Pufferanforderungen sowohl auf individueller, unterkonsolidierter und konsolidierter Ebene einzuhalten sein sollten, würde die Kapitalplanung sehr komplex werden, ohne dass dadurch die Widerstandsfähigkeit der Institute erhöht werden würde.

4. Könnte eine Obergrenze für den antizyklischen Puffer in Höhe von 2,5 % die Möglichkeiten nationaler Behörden zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit ihres Banksystems und Eindämmung übermäßigen Kreditwachstums übergebührlich einschränken? Bitte erläutern Sie Ihre Standpunkte hinsichtlich der zu erwartenden Kosten und Nutzen.

Da andere antizyklische Maßnahmen (konservierender Kapitalpuffer, Verfahren der Risikovorsorge) beabsichtigt sind, ist es fraglich, ob zudem eine antizyklische Kapitalanforderung notwendig ist. Zunächst sollte die Wirkungsweise der anderen Maßnahmen abgewartet und analysiert werden, bevor eine weitere Kapitalanforderung erhoben wird, die bei einer Quote von 2,5 % zu einer signifikanten Erhöhung der Kapitalausstattung führt.

Das operative Kapitalmanagement international tätiger Institute würde sich durch die Einführung antizyklischer Puffer erheblich verkomplizieren. Daher sollte über eine Wesentlichkeitsgrenze nachgedacht werden.

5. Sollten Entscheidungen hinsichtlich des antizyklischen Puffers gegenüber dem Markt transparent gemacht, erklärt und kommuniziert werden? Kann Ihrer Ansicht nach der ESRB diesbezüglich eine Rolle spielen? Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihre Antwort.

Bei Etablierung regelgebundener einheitlicher Verfahren zur Ermittlung der Pufferanforderung (in Verbindung mit möglichst wenigen Eingriffen der Aufsicht) kann Transparenz Vergleichbarkeit unter

den Finanzinstituten herbeiführen. Gleichzeitig wird dadurch jedoch auch eine Erwartungshaltung des Marktes gefördert, so dass die Maximalgrenze von derzeit 2,5% auch als dauerhafte zusätzliche Eigenkapitalanforderung angesehen werden könnte.

6. Wie lautet Ihre Meinung zu den folgenden möglichen Rollen für den ESRB und die EBA:

- a. Die Ausarbeitung von Grundsätzen und technischen Normen hinsichtlich des Informationsaustausches und der Koordinierung von Pufferentscheidungen?*
- b. Ausstellung spezieller Empfehlungen durch den ESRB – basierend auf den regelmäßig erstellten ESRB-Risikobewertungen – zu den von den nationalen Behörden festgelegten Höhen der antizyklischen Puffer?*
- c. EBA-Aufsicht zur Sicherstellung, dass Pufferentscheidungen in wirksamer und einheitlicher Weise umgesetzt werden?*
- d. Wie lautet Ihre Meinung zu der möglichen Wechselwirkung zwischen den jeweiligen Rollen von ESRB und EBA?*

Wie bereits in Antwort 2 dargestellt, erachten wir eine präzise Vorgabe des Verfahrens zur Ermittlung der Pufferanforderungen sowie der anschließenden Überwachung der Umsetzung als notwendig. Die europäische Aufsicht sollte in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsehern eine einheitliche Umsetzung ermöglichen und somit zur Vermeidung von regulatorischer Arbitrage beitragen.

7. Welche Art von Eigenkapitalinstrument sollte zur Erfüllung der Anforderungen für den antizyklischen Kapitalpuffer genutzt werden und warum?

Die gestiegenen und neuen Anforderungen an die Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel, insbesondere hinsichtlich der Mindesthöhe für qualitativ hochwertiges Kernkapital, stellen bis 2019 erhebliche Anforderungen an die Finanzinstitute. Daher sollten, auch aufgrund der verbesserten Qualität der Eigenmittel, die gesamten regulatorischen Eigenmittel einbezogen werden können.

8. Wie sollten „Risikopositionen“ gewichtet werden, um die Ziele des antizyklischen Puffers (nominal oder auf Grundlage risikogewichteter Aktiva) zu erfüllen?

Eine nominale Gewichtung der Risikopositionen würde für Bausparkassen zu einer Überzeichnung der Risikosituation führen. Eine rein nominale Betrachtung erfolgt bereits durch die Leverage Ratio.

Die RWA spiegeln dagegen sowohl Sicherheiten als auch erhöhte Risiken wider, stellen die Risikosituation angemessen dar und bilden somit die bessere Basis für den Kapitalpuffer.

9. Sollten antizyklische Puffer für alle Arten von Risikopositionen gelten oder auf bestimmte Risikoarten beschränkt werden und wenn ja, welche? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Zur Eindämmung unerwünschter Effekte aus einer übermäßigen Ausweitung des Kreditgeschäftes in „Boom-Zeiten“ sollte der Kapitalpuffer nur auf Kreditrisiken angewendet werden. In diesem Fall lohnt

sich aber unseres Erachtens kein weiteres Verfeinern im Hinblick auf Forderungsklassen, da grundsätzlich sämtliche Geschäftsaktivitäten ausgeweitet werden können. Zudem sollte eine weitere Verkomplizierung des Kapitalmanagements unbedingt vermieden werden.

10. Sollten Ihrer Meinung nach die Anforderungen für den antizyklischen Kapitalpuffer für Wertpapierfirmen nicht gelten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort mit den zu erwartenden Kosten und Nutzen.

Keine Antwort.

11. Haben Sie noch andere Anmerkungen oder Anregungen?

Generell sollte die Wirkungsweise der anderen, neuen Kapitalanforderungen (Hybridkapital, Definition der Kapitalbestandteile, erhöhte Kernkapitalquote, Kapitalerhaltungspuffer, etc.) abgewartet werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ein zusätzlicher antizyklischer Kapitalpuffer verkompliziert das bereits in der Folge von Basel III deutlich auszuweitende Kapitalmanagement erheblich. Des Weiteren besteht ein Problem in der zeitlich sehr engen Fristsetzung (Aufbau notwendiger Puffer innerhalb von 12 Monaten), die nicht in die regelmäßig viel früher begonnenen Kapitalplanungsprozesse der Institute integriert werden kann.

Zudem sollte generell über die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze nachgedacht werden, um gerade kleine Finanzinstitute mit spezifischen Geschäftsmodellen nicht übermäßig zu belasten.

* * *